

Avance.

Zweck: Pflege des Humors.

Vorstand: Paul Zieschank, Büchsenmacher und Hoflieferant.

Bergnügungsdirektor: D. Meister, Photograph.

Kassier: Moriz Höniger, Kaufmann.

Schriftführer: A. Höfer, Stadthauptkassenassistent.

Saxonia (Regelklub).

Zweck: Wöchentlich einmal geselliges Beisammensein der Mitglieder verbunden mit Regelspiel.

Vorstand: J. E. Schuster, Coiffeur.

Kassier: Gustav Müller, Seilermeister.

Redefreiheit (Regelgesellschaft).

Vorstand: Otto Wilhelm, Glasermeister.

Kassier: Ed. Weigang, Fabrikbesitzer.

Bjesada (Wendische Gesellschaft).

Vorstand: Dr. Ernst Mücke, Gymnasialoberlehrer.

Kassier: J. G. Schneider, Uhrmacher.

Lumir (Wendischer Gesangverein).

Vorstand: Johannes Wehle, Lehrer in Seidau.

Froh Sinn.

Zweck: Gesellige Unterhaltungen.

Vorstand: D. Dietrich, Schriftseher.

Bergnügungsdirektor: L. Sprenger, Schneider.

Kassier: D. Hennig, Lackierer.

Schriftführer: Johann Beboldt, Schriftseher.

Handwerker Gesangverein.

Direktor: H. Rietschel, Musiklehrer.

Vorstand: F. D. Schütze, Cigarrenfabrikant.

Kassier: E. Ließke, Werkführer.

Tentonia.

Zweck: Gesellige Unterhaltungen, Konzerte und Bälle.

Vorstand: J. G. Trodler, Gerichtsdienner.

Bergnügungsdirektor: Fritz Ließe, Hautboist.

Kassier: Wilhelm Schumann, Hautboist.

Notizen über Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen.

A. Auszug aus der Postordnung vom 8. März 1879.

Das **Porto** beträgt innerhalb Deutschlands und im Verkehr mit Österreich-Ungarn

- | | | frankiert | unfrankiert |
|----------------------------|---|-----------|-------------|
| a) für gewöhnliche Briefe | bis 15 Gramm | — 10 Pf. | — 20 Pf. |
| | über 15 = 250 | — 20 = | — 30 = |
| b) Für Postkarten | 5 Pf. für jede Karte, 10 Pf. mit Antwort. | | |
| c) Für Drucksachen | bis 50 Gramm einschl. 3 Pf., über 50 bis 250 Gramm einschl. 10 Pf., über 250 Gramm bis 500 Gramm einschl. 20 Pf., über 500 Gramm bis 1 Kilogr. einschl. 30 Pf. | | |
| d) Für Warenproben | ohne Unterschied des Gewichts (bis 250 Gramm) 10 Pf. | | |
| e) Für Einschreibsendungen | — gleich den Briefen können auch Postkarten, Drucksachen und Warenproben eingeschrieben abgesandt werden — tritt dem Porto überall gleichmäßig die Einschreibgebühr mit 20 Pf. und ebenso für die Beschaffung eines Rückscheinens eine weitere Gebühr von 20 Pf. hinzu. | | |

Nach den Ländern des Weltpostvereins a) für gewöhnliche Briefe frankiert 20 Pf., unfrankiert 40 Pf. für je 15 Gramm. b) Für Postkarten 10 Pf. für jede Karte und für solche mit Antwort, soweit solche zulässig sind, 20 Pf. c) Für Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben 5 Pf. für je 50 Gramm, mindestens jedoch für Geschäftspapiere 20 Pf. und für Warenproben 10 Pf. Bei Geschäftspapieren wird als Mindestbetrag 20 Pf., bei Warenproben 10 Pf. erhoben. d) Für Einschreibsendungen tritt dem Porto überall gleichmäßig die Einschreibgebühr mit 20 Pf. und ebenso für die Beschaffung eines Rückscheinens eine weitere Gebühr von 20 Pf. hinzu.

Unfrankierte Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben bleiben von der Beförderung ausgeschlossen. Für **unzureichend frankierte** Sendungen der Art unter a—c wird im Weltpostverkehr der doppelte Betrag des an der Tare des Aufgabebereichs fehlenden Portoteils in Ansatz gebracht. — Gewichtsgrenze für Briefe unbeschränkt; für Warenproben 250 Gramm und für Drucksachen und Geschäftspapiere 2 Kilogramm.

Für alle Sendungen nach anderen Ländern, welche noch nicht zum Weltpostverein gehören, werden folgende einheitliche Portosätze erhoben:

- | | | |
|---|---------------------|---------------------------------|
| für frankierte Briefe nach fremden Ländern | 60 Pf. | für je 15 Gramm oder 1 Teil von |
| = unfrankierte = aus = | 80 = | 15 Gramm, |
| = Drucksachen und Warenproben — soweit letztere zulässig sind — | 10 Pf. für 50 Gramm | |
| oder einen Teil von 50 Gramm, jedoch bei Warenproben mindestens | 15 Pf. | |

Bestimmungen in Bezug auf die Versendung. Erfordernisse der Aufschrift und Außenseite der Postsendungen. Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dies gilt auch bei solchen mit postlagernd bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk „postlagernd“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein. Bei Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist noch diejenige